

Fahrzeug“kategorisierung“ nach StVO und KFG – Stand Nov. 2017

Anmerkung: Die nachfolgenden Tabellen wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und dem Bundesministerium für Inneres (BM.I), Abt. II/12-Verkehrsdienst der Bundespolizei unter Einbeziehung der aktuellen Rechtslage und Judikatur (soweit vorhanden) erstellt. Sie bietet einen Überblick über „Fahrzeuge/Fortbewegungsmittel“, welche im öffentlichen Raum verwendet werden. Auf Grund der vielen Neuerscheinungen am schnelllebigen Markt, kann die Liste nicht auf alle denkmöglichen Einzelfälle angewendet werden. Im Wesentlichen ergeben sich die nachfolgend beschriebenen fünf Hauptkategorien:

- Fahrzeugähnliches Kinderspielzeug - § 2 Abs. 1 Z 19 StVO

- Vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug - § 2 Abs. 1 Z 19 StVO

- Rollschuhe und Inlineskater - § 88a StVO




- Fahrräder - § 2 Abs. 1 Z 22 StVO

- Kraftfahrzeuge - § 2 Z 1 KFG



Bei der Einordnung ergeben sich zwei zu klärende Hauptfragen/Vorfragen:

1. Handelt es sich um ein Kraftfahrzeug gem. § 2 Z 1 KFG oder um ein Fahrrad gem. § 2 Abs. 1 Z 22 StVO iVm § 1 Abs. 2a KFG?
2. Handelt es sich um ein Fahrrad oder um ein vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmtes Kleinfahrzeug oder fahrzeugähnliches Kinderspielzeug gem. § 2 Abs. 1 Z 19 StVO?




Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Kinderspielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Kickboard	Kinderfahrrad	Go-Kart
			
Fahrzeugart	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...fahrzeugähnliches Kinderspielzeug..“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...fahrzeugähnliches Kinderspielzeug..“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...fahrzeugähnliches Kinderspielzeug...“
Beschreibung	Brett; vorne 2 Räder, hinten 1 Rad + Lenkvorrichtung	Fahrräder mit äußerem Felgendurchmesser von max 300 mm	vierrädriges Fahrzeug - Antrieb über Pedale
Bauartgeschwindigkeit	keine	keine	keine
Teilnahme im Straßenverkehr	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße.	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße.	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße.
Helmpflicht	nein	nein	nein
Haftpflichtversicherung	nein	nein	nein
Kennzeichentafel	nein	nein	nein
Art der Lenkberechtigung	keine	keine	keine
Mindestalter	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)
Alkoholbestimmungen			




Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Kinderspielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Snakeboard	Skateboard
		
Fahrzeugart	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „.....fahrzeugähnliches Kinderspielzeug..“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „.....fahrzeugähnliches Kinderspielzeug..“
Beschreibung	Standbrett zweigeteilt - schlangenähnliche Bewegung	ein Brett mit 2 Achsen und 4 Rollen
Bauartgeschwindigkeit	keine	keine
Teilnahme im Straßenverkehr	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße.	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße.
Helmpflicht	nein	nein
Haftpflichtversicherung	nein	nein
Kennzeichentafel	keine	keine
Lenkberechtigung	keine	keine
Mindestalter	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)
Alkoholbestimmungen		




Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Kinderspielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	E-Board, Oxboard, Hovertrax, Angelboard, Self Balance Board, Mini-Segway, Hoverboard, e-Skateboard 	Einrad 	City Wheel / Einrad 
Fahrzeugart / Recht	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“
Beschreibung	selbstbalancierendes elektrisches angetriebenes Rollbrett mit 2 bis 4 Rädern unabhängig von der Leistung. (sind von der Anwendung der VO (EU) Nr. 168/2013 ausgenommen)	Bewegungsmittel, das nur mit einem Rad den Boden berührt	Elektrisch betriebenes Einrad ohne Lenkvorrichtung. Selbstbalancierendes Fahrzeug, welches jedoch kein Fahrzeug im Sinne der StVO ist.
Bauartgeschwindigkeit	Rechtlich nicht relevant	keine	Rechtlich nicht relevant
Teilnahme im Straßenverkehr	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO sowie § 76 Verhaltensvorschriften Fußgänger); Wohnstraße, Spielstraße.	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO sowie § 76 Verhaltensvorschriften Fußgänger); Wohnstraße, Spielstraße.	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO sowie § 76 Verhaltensvorschriften Fußgänger); Wohnstraße, Spielstraße.
Helmpflicht	nein	nein	nein
Haftpflichtversicherung	nein	nein	nein
Kennzeichentafel	nein	nein	nein
Art der Lenkberechtigung	nein	nein	nein
Mindestalter	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)
Alkoholbestimmungen			



Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Kinderspielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	E-Bikeboard	Micro-Scooter / E-Micro-Scooter	Elektro-Scooter
			
Fahrzeugart	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „....vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „....vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „....vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge...“
Beschreibung	Kleinrädrieger Roller mit Trittbrett und Elektromotor unabhängig von der Leistung. Keine Einhaltung der Bestimmungen der Fahrradverordnung.	Kleinrädrieger Roller mit Lenkstange, Trittbrett, 2 kleine Räder; mit oder ohne zusätzlichem Elektroantrieb, unabhängig von der Leistung. Keine Einhaltung der Fahrradverordnung.	Kleinrädrieger Roller mit Elektromotor; mit oder ohne Sitz; unabhängig von der Leistung (keine Einhaltung der Bestimmungen der Fahrradverordnung)
Bauartgeschwindigkeit	Rechtlich nicht relevant	Rechtlich nicht relevant	Nicht relevant
Teilnahme im Straßenverkehr	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO sowie § 76 Verhaltensvorschriften Fußgänger); Wohnstraße, Spielstraße.	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO sowie § 76 Verhaltensvorschriften Fußgänger); Wohnstraße, Spielstraße.	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO sowie § 76 Verhaltensvorschriften Fußgänger); Wohnstraße, Spielstraße.
Helmpflicht	nein	nein	nein
Haftpflichtversicherung	nein	nein	nein
Kennzeichentafel	nein	keine	keine
Art d. Lenkberechtigung	keine	keine	keine
Mindestalter	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)
Alkoholbestimmungen			



Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Kinderspielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Inlineskater/ Rollschuhe	Rollski	Rocketskates elektrische Rollschuhe
			
Fahrzeugart	kein Fahrzeug	§ 2 Abs. 1 Z 19 StVO „...vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge..“ Gem. Erlass des BMV v. 11.02.1983, 72.505/1-IV/5-83, keine Rollschuhe	kein Fahrzeug
Beschreibung	Verschiedene Varianten von Rollschuhen	ein Holm mit 2-4 Rädern; bei Verwendung mit Stöcken § 88 Abs. 2 StVO besonders relevant!	Rollschuhe mit elektrischem Antrieb (gleich wie Rollschuhe ohne Antrieb)
Bauartgeschwindigkeit	keine	keine	keine
Teilnahme im Straßenverkehr	gem. § 88a StVO: auf Gehsteig, Gehweg, Wohnstraßen, Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Spielstraßen (Verhaltensbestimmung gem. § 88a Abs.3 StVO). Radwege und Radfahranlagen im Ortsgebiet (Verhaltensbestimmungen wie Radfahrer).	Gehsteig, Gehweg, Fußgängerzone, sofern keine Gefährdung/Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (§ 88 Abs. 2 StVO); Wohnstraße, Spielstraße. Andere Straßen mit Bewilligung gem. § 82 Abs. 1 StVO	gem. § 88a StVO: auf Gehsteig, Gehweg, Radfahranlage, Wohnstraßen und Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Spielstraßen Verhaltensbestimmung gem. § 88a Abs.3 StVO
Helmpflicht	nein	nein	nein
Haftpflichtversicherung	nein	nein	nein
Kennzeichentafel	keine	keine	keine
Lenkberechtigung	keine	keine	keine
Mindestalter	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)	unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder 10 Jahre mit Radfahrausweis (§ 88 Abs. 2 StVO)
Alkoholbestimmungen			




Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Kinderspielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Segway	„Elektro-Moped/Elektro-Roller“
		
Fahrzeugart	Fahrrad gem. § 2 Abs. 1 Z 22 lit d StVO (Einhaltung der Fahrradverordnung)	Fahrrad gem. § 2 Abs. 1 Z 22 lit d StVO (Einhaltung der Fahrradverordnung)
Beschreibung	Elektrisch angetriebenes Einpersonen-Transportmittel (gem. Erlass des BMVIT Zahl: 160680/2-II/ST5/04 v. 29.06.2004 sind Segways rechtl. Fahrräder, wenn max. 600 Watt und Bauartgeschw. max. 25 km/h); selbstbalancierendes Fzg. – v d VO EU 168/2013 ausgen.	Fahrzeug, welches optisch einem Motorfahrrad gleicht , mit Elektromotor bis 600 Watt angetrieben wird und wie ein Fahrrad ausgestattet ist.
Bauartgeschwindigkeit	bis 25 km/h + max. 600 Watt (darüber wäre es Kfz, jedoch vermutl. nicht zulassungsfähig)	bis 25 km/h + max. 600 Watt (darüber wäre es Motorfahrrad)
Teilnahme im Straßenverkehr	< 80 cm Breite Radfahranlagen bzw.Fahrbahn, >80cm Fahrbahn (§ 68 Abs. 1 StVO)	Radfahranlagen bzw. Fahrbahn aber nicht am Gehsteig (Verhaltensvorschriften gem. § 68 StVO)
Helmpflicht	bis 12 Jahre (§ 68 Abs. 6 StVO)	bis 12 Jahre (§ 68 Abs. 6 StVO)
Haftpflichtversicherung	nein	nein
Kennzeichentafel	nein	nein
Art der Lenkberechtigung	keine	nein
Mindestalter	Unter 12 Jahren mit Aufsichtsperson (die mind. 16 Jahre alt sein muss) sonst vollendetes 12.Lebensjahr oder vollendetes 10. Lebensjahr mit Radfahrausweis	Vollendetes 12. Lebensjahr oder vollendetes 10. Lebensjahr mit Radfahrausweis (gem. § 65 Abs. 1 StVO)
Alkoholbestimmungen	0,8 ‰	ja 0,8 ‰

Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Kinderspielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Velomobil	Sidewalker		
				
Fahrzeugart / Recht	Fahrrad gem. § 2 Abs.1 Z 22 StVO	Fahrrad gem. § 2 Abs. 1 Z 22 lit c StVO		
Beschreibung	Ein- oder mehrspuriges Fahrrad mit Verkleidung, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird	Tretroller für Erwachsene mit großen Rädern		
Bauartgeschwindigkeit	Rechtlich nicht relevant	keine		
Teilnahme im Straßenverkehr	<table border="1"> <tr> <td align="center">< 80 cm Radweg (§ 68 Abs. 1 StVO)</td> <td align="center">> 80 cm Fahrbahn (§ 68 Abs.1 StVO)</td> </tr> </table>	< 80 cm Radweg (§ 68 Abs. 1 StVO)	> 80 cm Fahrbahn (§ 68 Abs.1 StVO)	Radfahranlagen bzw. Fahrbahn aber nicht am Gehsteig
< 80 cm Radweg (§ 68 Abs. 1 StVO)	> 80 cm Fahrbahn (§ 68 Abs.1 StVO)			
Helmpflicht	bis 12 Jahre (§ 68 Abs. 6 StVO)	bis 12 Jahre (§ 68 Abs. 6 StVO)		
Haftpflichtversicherung	nein	nein		
Kennzeichentafel	nein	nein		
Art der Lenkberechtigung	nein	nein		
Mindestalter	Vollendetes 12. Lebensjahr oder vollendetes 10. Lebensjahr mit Radfahrausweis (gem. § 65 Abs. 1 StVO)	Vollendetes 12. Lebensjahr oder vollendetes 10. Lebensjahr mit Radfahrausweis (gem. § 65 Abs. 1 StVO)		
Alkoholbestimmungen	ja 0,8 ‰	ja 0,8 ‰		

Fahrzeuge , Kleinfahrzeuge, Kinderspielzeug, Fun- und Trendsportgeräte – Einordnung ins Verkehrsrecht

	Benzinscooter		Kart	Pocketbike	
					
Fahrzeugart	Kraftfahrzeug gem. § 2 Abs. Z 1 KFG		Kraftfahrzeug gem. § 2 Z 1 KFG Einstufung gem. Motorleistung	Krafttrad gem. § 2 Z 4 KFG	
Beschreibung	Krafttrad gem. § 2 Z 4 KFG (Einstufung gem. Motorleistung des Verbrennungsmotors)	Motorfahrrad/Krafttrad gem. § 2 Z 14 KFG (Einstufung gem. Motorleistung des Verbrennungsmotors)	einsitziges, vierrädriges Fahrzeug mit Verbrennungsmotor (Anm.: sofern „nur“ 10 km/h-Fzg. gelten die Best. der rechten Spalte v „Benzinscooter“)	Motorfahrrad i.S. des § 2 Z 14 KFG (bzw. Einstufung gem. Motorleistung)	Motorrad gem. Motorleistung
Bauartgeschwindigkeit	bis 10 km/h	über 10 km/h (vermutl. nicht genehmigungsfähig)	gemäß Genehmigung	benzinbetriebene Krafträder bis 45km/h	benzinbetriebene Krafträder über 45 km/h
Teilnahme im Straßenverkehr	Fahrbahn	Fahrbahn	nur mit Straßenzulassung	Ja, wenn zugelassen (grundsätzlich nicht zulassungsfähig)	
Helmpflicht	nein	ja	Nein, das Fzg. fällt nicht unter die Helmpflicht des § 106 Abs. 7 KFG	ja	
Haftpflichtversicherung	nein	ja	ja	ja	
Kennzeichentafel	Hinten 10 km/h Tafel	Entsprechende Kennzeichentafel	Entsprechende Kennzeichentafel	Ja, wenn zugelassen (grundsätzlich nicht zulassungsfähig)	
Lenkberechtigung	Keine (§ 1 Abs. 1a Z 1 FSG)	Mopedausweis / FS Kl. AM bzw. sonstige Führerschein-Klasse	vierrädriges Leicht-Kfz: entsprechender Mopedausweis / FS-Kl. AM, PKW= FS Kl. B	Mopedausweis / FS Kl. AM bzw. sonstige Führerschein-Klassen	Führerschein Kl. Vorstufe A bzw. FS-Kl. A (alt), NEU ab 19.01.13 FS - Kl. A1, A2 oder A
Mindestalter	vollendetes 16. Lebensjahr (§ 1 Abs. 5 FSG)	vollendetes 15. Lebensjahr	vierrädriges LeichtkFz: 15 Jahre PKW: 17 Jahre	vollendetes 15. Lebensjahr	vollendetes 18. Lebensjahr für Vorstufe A, min. 20. Lebensjahr bei Kl. A (alt) NEU Prüfungen ab 19.01.13: Direkteinstieg Kl. A ab 24 J.(20 J. bei FS-Kl. A2), voll. 18.Lebensjahr Kl. A2., voll. 16 Lebensjahr Kl. A1
Alkoholbestimmungen	0,1 ‰ – nein 0,5 ‰ – ja 0,8 ‰ - ja (§ 14 Abs. 8 FSG; § 5 StVO)	0,1 ‰ bis 20 Jahre - ja, bei Mopedausweis o. FS-Kl. AM 0,5 ‰ - ja = Vormerkdelikt 0,8 ‰ - ja	0,1 ‰ bis 20 J. = Mopedausweis / FSkl. AM 0,1 ‰ = Probeschein (außer Kl. AM bzw. F) 0,5 ‰ - ja = Vormerkdelikt 0,8 ‰ - ja	0,1 ‰ bis 20 Jahre - ja, bei Mopedausweis o. FS-Kl. AM 0,5 ‰ ja = Vormerkdelikt 0,8 ‰ - ja	0,1 ‰ – ja, während der Probezeit 0,5 ‰ ja (Vormerkdelikt) 0,8 ‰ - ja

